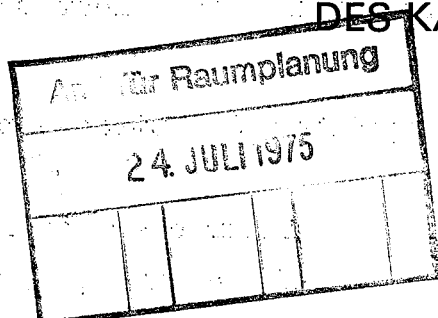




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

18. Juli 1975

Nr. 4402

I.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung in der Gemeinde Brunnenthal hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die Kantonsstrasse mit Anschlüssen der Gemeindestrassen ausarbeiten lassen. Der Plan wurde in der Zeit vom 16. Januar bis 14. Februar 1975 im Schulhaus in Brunnenthal und beim Kreisbauamt I in Solothurn öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist gingen drei Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Ernst Sägesser, Landwirt, Brunnenthal
2. Rudolf Losenegger-Kurth, Restaurant zum Kreuz, Brunnenthal
3. Rudolf Schori, Landwirt, Brunnenthal

Beamate des Bau-Departementes führten am 14. März 1975 in Anwesenheit des Gemeindeammanns die Einspracheverhandlungen in Brunnenthal durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Brunnenthal. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Ernst Sägesser, Landwirt,
Eigentümer von GB Nr. 46

Es wird Einsprache erhoben gegen die Beanspruchung von Garten- und Vorplatzareal zufolge der Strassenkorrektur gemäss Auflageplan.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Der nach dem Strassenausbau verbleibende Vorplatz würde ein Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr ermöglichen.

Nach einem Augenschein und nach Ueberprüfung des Strassenprojektes ist nachfolgendes festzustellen:

Die landwirtschaftliche Liegenschaft des Einsprechers steht im Verzweigungsbereich der Kantonsstrassen nach Scheunen, Etzelkofen und Messen. Die Strasse nach Etzelkofen bildet hier eine Kurve, welche dringend einer verkehrstechnischen Sanierung bedarf. Durch die geplante Korrektur wird die Liegenschaft des Einsprechers nur im südlichen Teil beansprucht, indem die Gartenmauer und ein Treppenaufgang, welche die Verkehrsübersicht behindern, zurückversetzt werden müssen. Auf der Westseite der Liegenschaft, wo die Zufahrten sind, wird der zukünftige Strassenrand um 1,70 m vom Hausvorplatz weggeschoben, so dass füglich von einer Verbesserung der heutigen Verhältnisse gesprochen werden darf. Eine vollständige Schonung der Liegenschaft des Einsprechers, also, eine Verschiebung des Strassenkörpers auf die andere Seite, hätte den Abbruch von Gebäude Nr. 42 auf GB Nr. 53 zur Folge. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Interesse einer vertretbaren Lösung ist am vorliegenden Projekt festzuhalten.

Die Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse, welche durchaus keine technischen Schwierigkeiten bieten, sowie diejenigen der Entschädigungen sind im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln; sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau aufgenommen werden.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache Nr. 2: Rudolf Losenegger-Kurth, Restaurant Kreuz,
Eigentümer von GB Nr. 48 und 51

Die Einsprache richtet sich vor allem gegen die auf GB Nr. 51 geplante Baushaltestelle. Dadurch werde dieses Grundstück, das

in die Bauzone zu liegen komme, verunstaltet und entwertet. Es sei eine Verlegung der Bushaltestelle auf den Vorplatz seines Restaurant zum Kreuz eingehend zu prüfen.

Hierzu ist festzustellen:

Heute hält das Postauto (7 - 8 Doppelkurse täglich) an der Kantonsstrasse nach Mülchi, und zwar unmittelbar nach der Abzweigung von Etzelkofen her und beim Postlokal auf GB Nr. 28; besondere Haltenischen sind keine vorhanden. Im Rahmen der Ortsplanung und im Hinblick darauf, dass das Postbüro in Brunnenthal dem Vernehmen nach in absehbarer Zeit aufgehoben werden soll (ein definitiver Entscheid hierüber ist allerdings noch nicht gefallen), wurde ein Bushaltestellenpaar beim Ortseingang von Messen her geplant und im Bebauungs- und Zonenplan der Gemeinde aufgenommen. Die Lage dieses Haltestellenpaares ist sowohl vom Standpunkt der Ortsplanung als auch in verkehrstechnischer Hinsicht als besser zu bezeichnen, selbst dann, wenn das Postbüro nicht aufgehoben werden sollte. Das Grundstück des Einsprechers, GB Nr. 51, wird dadurch wohl beansprucht, doch kommt die Haltestelle vollständig in die Waldabstandszone (Bauverbot) zu liegen, also auf den Grundstückteil, der nach den Bestimmungen des kantonalen Forstgesetzes nicht überbaut werden darf. Der Eingriff in dieses Grundstück ist nicht bedeutungslos, doch kann nicht von einer Verunstaltung und Entwertung der Liegenschaft gesprochen werden, wie dies der Einsprecher glaubhaft machen will.

Der Vorschlag, die eine Haltestelle auf den Vorplatz des Restaurant zum Kreuz zu verlegen, wurde vom Kantonalen Tiefbauamt eingehend geprüft; das Ergebnis fiel negativ aus. Die Haltestelle läge dann unmittelbar nach der Strassenkurve vor dem Restaurant, wo die Verkehrsübersicht ungenügend ist und wo deshalb die Gefahr von Auffahrtskollisionen gross wäre. Zudem wäre hier der Eingriff in das Restaurant-Grundstück weit einschneidender als bei der unüberbauten, zur Hälfte in der Waldabstandszone liegenden Parzelle GB Nr. 51. Abgesehen von den Nachteilen verkehrstechnischer

Art wie auch von solchen in bezug auf Inkonvenienzen und Immissionen, käme eine solche unbefriedigende Lösung unverhältnismässig teurer zu stehen.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Entschädigungs- und Anpassungsfragen sind in das besonders durchzuführende Landerwerbsverfahren zu verweisen.

3. Einsprache Nr. 3: Rudolf Schori, Landwirt
Eigentümer von GB Nr. 19

Nachdem das im Auflageprojekt eingezeichnete Trottoir nur bis an die Südgrenze von GB Nr. 19 gezogen wird, das Grundstück also nicht mehr beansprucht werden muss, hat Herr Schori seine Einsprache zurückgezogen. Der Plan wurde entsprechend abgeändert. Die Einsprache kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

IV.

In der Zwischenzeit hat die Gemeinde im Zuge der Ueberarbeitung des Bebauungs- und Zonenplanes die Einmündung der Gemeindestrasse in die Kantonsstrasse, zwischen den Grundstücken GB Nr. 49 und 50, neu studieren lassen und die daraus resultierende Abänderung nochmals aufgelegt. Diese Einmündung ist deshalb von der vorliegenden Plan-genehmigung auszuschliessen.

V.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den im Sinne der Einspracheverhandlungen abgeänderten und im Geltungsbereich eingeschränkten Strassen- und Baulinienplan sind keine technischen Einwendungen anzubringen. Der vorliegende Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Kantonsstrassen III. Klasse" in der Gemeinde Brunnenthal wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 3 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 1 und 2 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau mit Trottoirs und Bushaltestellen erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 3349 Brunnenthal (2), mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präsident der Kantonalen Schätzungskommission,
4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per Einschreiben an:

Ernst Sägger, Landwirt, 3349 Brunnenthal
Rudolf Losenegger-Kurth, Restaurant zum Kreuz, 3349 Brunnenthal
Rudolf Schori, Landwirt, 3349 Brunnenthal

1

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..